

842 K 63/18



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 9. April 2025, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Saal/Gebäude 202 A,**

versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Hausen Blatt 2210, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 314/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Hausen	7	43/2	Gebäude- und Freifläche, Am Hohen Weg 21 - 27	2705
	Hausen	7	43/3	Gebäude- und Freifläche, Am Hohen Weg 21 - 27	122

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 27 gekennzeichneten Wohnung nebst Kellerraum und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blätter 2184 bis 2216) sowie teilweise in der Veräußerung. Sondernutzungsrechte an den Abstellräumen im Dachgeschoss sind vereinbart.

2/zu1= Dem Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an dem Abstellraum im Dachgeschoss (im Aufteilungsplan mit Nr. BD bezeichnet) zugeordnet.

3-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss rechts nebst Kellerraum sowie Sondernutzungsrecht an Abstellraum im Dachgeschoss, Wohnfläche ca. 76 m².
Baujahr ca. 1961, Haus Am Hohen Weg 27.

Die erste Beschlagnahme ist wirksam geworden am 28.08.2018.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 318.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht.

Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
eine Woche vor Termin unter Angabe des Kassenzzeichens: **098722402019**.